

13.09.2018

ANTRAG

der Abgeordneten Ing. Schulz, Ing. Huber*), Ing. Ebner, Edlinger, Hogl, Heinreichsberger, MA und Mold

betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974

Im Waldviertel haben sich seit 2015 bereits zwei Wolfsrudel gebildet und etabliert. In den Sommermonaten 2018 häuften sich jedoch die Übergriffe auf Nutztiere. Innerhalb von vier Wochen wurden 31 Schafe in umzäunten Weiden gerissen bzw. mussten verletzte Tiere getötet werden. Da sich die bestehenden Regelungen zum Schutz von Menschen und Viehbeständen somit als nicht ausreichend erwiesen haben, soll nun vor allem zum Schutz der Bevölkerung eine Präzisierung geschaffen werden. Dies soll durch eine Neufassung des § 100a geschehen. Da auch die FFH-Richtlinie Maßnahmen zum Schutz der Menschen und der öffentlichen Sicherheit zulässt, entspricht sie daher auch dieser Richtlinie.

Inhaltlich ist auszuführen, dass das öffentliche Interesse an der öffentlichen Sicherheit das öffentliche Interesse am Artenschutz überwiegen muss. Bei einer Gefährdung von Menschen ist somit jedenfalls davon auszugehen, dass das Interesse an der öffentlichen Sicherheit überwiegt. Gleichzeitig gibt Art. 16 FFH-Richtlinie auch die Möglichkeit andere öffentliche Interessen wie beispielsweise solche wirtschaftlicher Art (z.B. Tourismus) einer Interessensabwägung zu unterziehen. Dies gilt auch bei der Verhütung von Schäden an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum. Auf Grund der Wertigkeit des menschlichen Lebens wird eine Unterscheidung der erforderlichen Maßnahmen getroffen. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in Abs. 1, während die weiteren öffentlichen Interessen in Abs. 2 geregelt sind.

Weiters kann die Landesregierung mit Verordnung näher bestimmen, wann die Voraussetzungen des Abs. 1 oder 2 gegeben sind. Insbesondere kann sie Schutzbereiche für öffentliche Einrichtungen (z.B. Schulen, Kindergärten, Spielplätze, Sportanlagen), Wohngebäude, Gehöfte, Siedlungen und deren Erholungsräume, etc. festlegen, bei deren Verletzung Maßnahmen zu setzen sind.

Auch soll es z. B. möglich sein, Schwellenwerte zur Beurteilung eines erheblichen Schadens festzusetzen. Ebenso kann die Landesregierung näher regeln, wie und auf welche Weise Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 durchzuführen sind. So bedarf der Fang, die Betäubung und Besenderung von Großhaarraubwild in der Regel der Beiziehung von fachkundigen Personen.

Die Ausgestaltung im Einzelfall hat die Behörde in ihrem Bescheid erforderlichenfalls unter Auflagen und Bedingungen dem Jagdausübungsberechtigten vorzuschreiben. Sollte der Jagdausübungsberechtigte einen behördlichen Auftrag nicht erfüllen, ist wie bisher eine Ersatzvornahme möglich.

Bei unmittelbaren Gefährdungen, jedenfalls von Leben oder Gesundheit von Menschen, besteht zudem die Handlungspflicht der Sicherheitsbehörden nach dem Sicherheitspolizeigesetz.

Das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten regelt im Wesentlichen in seinem Art. 9 den Zugang zu Informationen sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren sowie den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.

In Art. 9 Abs. 2 und 3 des Aarhus-Übereinkommens wird die Öffentlichkeitsbeteiligung (Abs. 2) und die Möglichkeit des Zugangs zu Gerichten (Abs. 3) geregelt. Auf Basis eines Vorabentscheidungsverfahrens des EuGH (Verfahren Protect Natur-, Arten- und Landschaftsschutz Umweltorganisation gegen Bezirkshauptmannschaft Gmünd, Rechtssache C-664/15) hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 28. März 2018, Zl. Ra 2015/07/0055, im Wesentlichen Folgendes ausgeführt (Rz 34 des Erkenntnisses; siehe auch Rz 67 des Urteils des EuGH):

„Für den Fall, dass von vornherein nicht mit „erheblichen Auswirkungen“ [vgl. Art. 6 Abs. 1 Buchst. b des Übereinkommens von Aarhus] auf die Umwelt zu rechnen wäre, also im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 des Aarhus-Übereinkommens, ergibt sich aus der Antwort des EuGH auf die ihm gestellte erste Vorlagefrage, dass die Umweltorganisation (lediglich) das Recht hat, eine Entscheidung (...) bei einem Gericht anzufechten.“

Das NÖ Jagdgesetz 1974 enthält umweltrechtliche Bestimmungen. Diese betreffen Regelungen der Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG) und der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EG), die im Gesetz umgesetzt sind. Es handelt sich hierbei um den strengen Schutz von bestimmten Vogel- und Tierarten und Ausnahmen von diesem Schutz. Ausnahmen können nach diesen Bestimmungen nur dann gewährt werden, wenn trotz der Ausnahme „die Population der betreffenden Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet (...) in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt“ (vgl. § 3 Abs. 8 Z 2 NÖ Jagdgesetz 1974).

Zur Durchführung des Aarhus-Übereinkommens wird § 3 NÖ Jagdgesetz 1974 um Abs. 11 ergänzt, die der NÖ Umweltschutzbehörde und bestimmten anerkannten Umweltorganisationen ein Recht auf Überprüfung behördlicher Entscheidungen in Verfahren nach § 3 Abs. 8 NÖ Jagdgesetz 1974 einräumen.

Dabei ist festzuhalten, dass das Aarhus-Übereinkommen den Vertragsparteien im Anwendungsbereich des Art. 9 Abs. 3 freistellt, den Umfang des Personenkreises, dem ein nachträgliches Überprüfungsrecht zukommt, an bestimmte nationale Kriterien zu knüpfen. Eine Einschränkung des Personenkreises auf die NÖ Umweltschutzbehörde und bestimmte anerkannte Umweltorganisationen, wie sie in § 3 Abs. 11 (neu) vorgenommen wird, ist daher zulässig.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Jagdgesetzes 1974 wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem LANDWIRTSCHAFTSAUSSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Vorberatung vor der Landtagssitzung am 20. September 2018 erfolgen kann.

*) Beitritt im Landwirtschafts-Ausschuss am 20. September 2018